kann daher insolange auch nur wegen Verletzung der betreffenden Bestimmungen der Bundes= nicht aber der Kantonsverfassung Beschwerde geführt werden. Danach hängt die Kompetenz des Bundesgerichtes zu Beurtheilung der Beschwerde bavon ab, ob und inwieweit die vom Rekurrenten als verletzt bezeichneten Artikel 49 und 53 ber schaffhausenschen Kantonsverfassung mit ben in Urt. 49 und 50 der Bundesverfassung niedergelegten Gewährlei= stungen der Glaubens,= Gemissens= und Kultusfreiheit sich decken, oder aber daneben selbständige kantonalrechtliche Gewährleistungen enthalten. Nur insoweit letteres, nicht aber insoweit ersteres ber Fall ift, erscheint das Bundesgericht als kompetent. Denn die Wahrung der bundesrechtlichen Gewährleiftungen der Glaubens-, Gewissens= und Kultusfreiheit steht nach Art. 59 Ziffer 6 D.=G. nicht dem Bundesgerichte, sondern den politischen Behörden des Bundes zu, während dagegen zu Beurtheilung von Beschwerden wegen Verletzung kantonaler Verfassungsbestimmungen bas Bundes= gericht zuständig ist.

- 2. Wenn nun Art. 49 R.-V. den religiösen Korporationen und Sesellschaften die selbständige Ordnung ihrer innern Verhältenisse (Lehre, Kultus u. s. w.) zusichert, so enthält diese Versassungsbestimmung, wenigstens insoweit als sie sich, was hier einzig in Frage steht, auf private Religionsgenossenossenhaften bezieht, keine Vorschrift, welcher neben der bundesversassungsmäßigen Sewährleistung der Kultussreiheit (Art. 50 B.-V.) eine selbständige Vedeutung zusäme. Denn es ist za klar, daß die Kultussreiheit das Recht, innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung die Lehre und den Kultus u. s. w. selbständig, ohne staatlichen Zwang, zu ordnen, in sich begreift. Insoweit das her Vekurrent seine Beschwerde auf Art. 49 K.-B. begründet, ist das Bundesgericht zu deren Beurtheilung nicht kompetent.
- 3. Dagegen kann allerdings in der Bestimmung des Art. 53 K.=W., daß die privaten Religionsgenossenossenssen sich, vorbehältzlich des dem Staate im Interesse der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung zustehenden Einspruchsrechtes, selbständig organisiren, eine besondere, nicht bereits in der Bundesversassung niedergelegte, Vorschrift erblickt werden. Denn die Unabhängigkeit der äußern Organisation privater Religionsgenossenossenssen von jeder staat-

lichen Einwirkung folgt nicht ohne weiters aus der Gewährleistung der Kultusfreiheit. Insoweit also die Beschwerde sich auf Versletzung des Art. 53 K.=V. gründet, ist das Bundesgericht kompetent. Allein Art. 53 K.=V. ist nun zweisellos durch die angesschtene Versügung nicht verletzt. Wenn der Regierungsrath des Kantons Schafshausen von dem Pfarramte der dortigen katholisschen Genossenschaft verlangt, daß für pähstliche Allokutionen und dergleichen vor ihrer Verkündigung das staatliche Placet eingeholt werde, so wird dadurch die Organisation der Genossenschaft in keiner Weise berührt. Die Bestimmungen über die Zusammensehung der Genossenschaft, deren Behörden, die Besetzung des Pfarramtes, kurz sämmtliche organisatorische Bestimmungen bleiben ja völlig unverändert; es wird lediglich in Betress gewisser Funktionen der Genossenschaft resp. des Pfarrers ein staatliches Aussichtsbesansprucht.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf die Beschwerde, soweit sie sich auf Art. 49 K.=B. gründet, wird wegen Inkompetenz des Gerichtes nicht eingetreten; im Nebrigen wird dieselbe abgewiesen.

103. Urtheil vom 20. Dezember 1889 in Sachen Klingler.

A. Gestütt auf Art. 225 der eidgenössischen Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874 wandte sich der Militärschützenverein Goßau im vergangenen Jahre an den dortigen Gemeinderath, damit derselbe ihm eine geeignete Dertlichkeit zur Abhaltung seiner reglementarischen Schießübungen amweise und nöthigenfalls Privateigenthum dazu erpropriire. Nach fruchtlosen Versuchen fand sich ein Platz bei Niederdorf südlich der Eisenbahnlinie, der sich sür alle vorgeschriedenen Distanzen eignete, und gelang es dem Gemeinderathe, gegen Entschädigung der betreffenden Bodenbesitzer die ersorderlichen Schießberechtigungen zu erwerben, sowie zur

Sicherung ber hinterliegenden Grundhesitzer eine "Blendung" anzubringen. Bu weftlicher Richtung bilbet ein hügeliges Wiesenge= lände, welches Eigenthum des Rekurrenten ist, den Abschluß des Schiefplatzes. Nachdem berselbe bei ben lettfährigen Verhand= lungen die Schießberechtigung vorläufig auf ein Sahr eingeräumt. weigerte er sich nach Ablauf dieser Frist, die Einwilligung auch fernerhin zu ertheisen, mit der Begründung, daß ihm durch die Schiefübungen die freie und ungehinderte Begehung und Bewirthschaftung seines Grundbesitzes verunmöglicht und erschwert werde. Auf sein Ansuchen bin wurde im weitern vom Bezirksamt Gogau bem Militärschützenverein mittelst Amtsbefehls vom 13. April 1889 bei einer Buße von 100 Fr. und unter Androhung exetutorischer Maknahmen im Nichtbeachtungsfalle alles und jedes Schießen, wodurch Klingler in seinem Besite gestört murbe, amtlich unterfagt. Diesem Vorgehen gegenüber verwendeten sich sowohl der Militärschützenverein als der Gemeinderath von Gogau beim kantonalen Militärdepartement um Intervention im Sinne der Belassung des gegenwärtigen Schiefplates. Das Militärde= partement ließ hierauf, nach gescheitertem Versuche einer gutlichen Berständigung, durch ben Kantonsingenieur einen Untersuch ba= rüber vornehmen, ob der fragliche Schiefplat in Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit als zuläßig zu betrachten sei, und erhielt von demselben ein Gutachten folgenden Inhaltes: Die am Stand= orte der Schützen angebrachte Blendvorrichtung erfülle den Zweck ber Sicherung des hinterliegenden Plateaus, von ganz abnormalen Schüssen abgesehen, genügend; immerhin sollte das Sträßchen ob ber Ortschaft Helfenberg, wie dies übrigens bereits geschehen, bei Schiegubungen gesperrt und auch die Eisenbahnlinie durch eine Seitenblendung und zugleich durch ein Berbot des Schiegens beim Vorbeifahren von Zügen gegen abnormale Schüffe gesichert werden. Speziell in Bezug auf die Beschwerde des F. Klingler sei allerdings richtig, daß bessen Grundbesitz nicht nur durch abnormale, sondern auch burch schlecht gezielte Schuffe getroffen werden konne und daß dieser Umstand auch durch Herstellung weiterer Blendungen nicht gehoben werde; eine Erschwerung ber Bewirthschaftung der Liegenschaft des Klingler sei daher nicht zu bestreiten; von einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit konne

jeboch kaum die Nede sein, da der dortige Grundbesitz fast aussichließlich aus Wieswachs bestehe und nur ein Güterweg und keine öffentliche Straße in die Klingler'sche Liegenschaft führe; selbstewerständlich durfe ein großer Theil dieser letztern während der Schiekübungen unter keinen Umständen betreten werden.

B. Auf hierüber erstatteten Bericht des Polizeidepartementes beschloß der Regierungsrath bes Kantons St. Gallen unterm 29. Mai 1889: "Es sei in Aufhebung des bezirksamtlichen Amisbefehles vom 13. vorigen Monats dem Militärschützenverein Gogan die Abhaltung von Schiefübungen auf bem in Aussicht genommenen Plate beim Niederdorf unter Wahrung allfälliger Entschädigungsansprüche des F. Klingler und mit dem Vorbebalte bewilligt, daß a. des Sträßchen oberhalb ber Orischaft Helfenberg bei Schiegubungen abgesperrt, und b. die Gisenbahnlinie burch Erstellung einer Seitenblendung geschützt und beim Vorbeifahren von Bahnzügen überhaupt das Schießen eingestellt werde." Hiebei ließ sich der Regierungsrath namentlich durch folgende Erwägungen leiten : Gemäß Urt. 225 bes Bundesgesetzes betreffend die Militärorganisation haben die Gemeinden, in welchen die in Art. 81, 104 Absat 3, 139 und 140 gleichen Gesetzes vorgesehenen Uebungen und Inspektionen abgehalten werden, die nöthigen Plate in schicklicher Weise unentgeltlich anzuweisen. Diese Bestimmung enthalte eine Norm öffentlich= rechtlichen Charakters und liege es speziell in ber verfassungsmäßigen Stellung und Aufgabe des Regierungsrathes, darüber zu machen, daß den beftehenden bundesrechtlichen Vorschriften in Bezug auf die Abhaltung der obligatorischen Schiegubungen und betreffend die Unweisung geeigneter Plate allseitiger und vollständiger Vollzug verschafft werde. Nachdem nun konstatirt sei, daß, vorbehältlich eini= ger noch zu treffender Schuthvorrichtungen, die Benutung des in Frage stehenden Schiefplates eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit nicht in sich schließe und die Beschaffung eines andern . Schiefplates bei gegebener Sachlage nur mit unverhältnigmäßigen Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten möglich fei, entspreche es sowohl den allgemein geltenden Rechtsgrundsätzen als der Natur ber Sache, daß der privatrechtliche Anspruch bes Grundbesitzers auf völlig ungehinderte Benützung seines Privateigenthums ben

burch das allgemeine Interesse und die Rücksicht auf Hebung des Militärwesens diktirten Bestimmungen des öffentlichen Rechtes weichen muffe, und daß es nicht in der Willfur des Ginzelnen liegen könne und durfe, aus bem Titel ber freien Benutung feines Brivateigenthums die Erfüllung bundesrechtlicher Borschriften in Bezug auf Abhaltung militärischer Uebungen zur faktischen Un= möglichkeit zu machen oder wenigstens unverhältnismäßig zu er= schweren. Bon einem Eingriff in ben verfassungsmäßigen Grund= fat der Unverletzlichkeit des Privateigenthums könne vorliegend schon deshalb nicht die Rede sein, weil dem sich für geschädigt haltenden Liegenschaftsbesitzer bas Recht unbenommen bleibe, so= wohl für allfällig erlittene Schädigungen an Immobilien wie an Mobiliargegenständen, als auch überhaupt für die Entwerthung, die sein Grundstück in Folge der darauf gelegten Dienstbarkeit der Duldung von Schiegubungen erleiden moge, volle Entschädigung zu verlangen und hiefür erforderlichen Falls die richterliche Ent= scheidung anzurufen.

C. Gegen diesen Beschluß ergriff &. Klingler mit Schriftsat vom 29. Juni 1889 ben ftaatsrechtlichen Returs an bas Bundesgericht mit dem Gesuche um Aufhebung deffelben, weil eine Verletzung ber Art. 16 und 19 ber kantonalen Berfassung sammt bes die Ausführung des letztgenannten Artikels betreffenden kantonalen Erpropriationsgesetzes vom 23. April 1835 enthaltend, und führte zu Begründung beffen im Wefentlichen aus : Angefichts des Gut= achtens des Kantonsingenieurs unterliege es keinem Zweifel, daß die Ausübung der Schießberechtigung eine bedeutende Beschränkung ber Eigenthumsrechte des Rekurrenten zur Folge habe; er konne in der That zeitweise einen großen Theil seines Eigenthums gar nicht benutzen, nicht betreten, sei somit in aktiver Ausübung seiner Eigenthumsrechte total beschränkt durch eine ihm wider seinen Willen auferlegte und auf keinem privatrechtlichen Erwerbungsgrunde beruhende, dingliche, dauernde Belaftung seines Grund und Bodens. Damit sei Art. 16 K.= V. "Das Privateigenthum ist unverletzlich" unbedingt durchbrochen, und wenn ber Beschluß die gegentheilige Meinung damit begründe, es bleibe ja dem Rekurrenten das Recht unbenommen, für allfällige Schädigung und Entwerthung Ersat zu verlangen, so lasse sich dagegen einwenden, jener Grundsatz be=

sage schlechthin, daß Niemand in seinem Privateigenthum verletzt werden durfe, sich eine Vernichtung, Beschränkung und Belastung überhaupt nicht gefallen lassen musse, ob man ihm dafür volle Ent= schädigung biete ober nicht. Gine Ginschränkung bes Art. 16 ent= halte Art. 19 ibidem; welcher aber keineswegs etwa eine Ausnahme bes erstern in dem Sinne sei, daß das Privateigenthum sich eine Beschränkung und Belaftung im öffentlichen Interesse gefallen laffen muffe, sondern nur das Recht gebe, den Privateigenthumer zu zwingen, gegen volle Entschädigung sein Gigenthum abzutre= ten. Weber Staat noch Gemeinden haben, mit andern Worten, ein Recht, Ginrichtungen zu treffen, welche die Privateigenthums: befugnisse zeitweise oder für immer, gang oder theilweise, aufheben; auch sie dürfen ben Eigenthümer nicht einfach auf den Brozekweg weisen, sondern auch sie können berartige Zwecke nur durch zwangs= weise Abtretung des Eigenthums gegen volle Entschädigung er= reichen. An dieser Sachlage können und dürfen Bundesgesetze nichts ändern und haben es auch nicht gethan. Art. 225 der Militär= organisation statuire nur eine Pflicht ber Gemeinden den Militärschützenvereinen gegenüber, ordne aber in keiner Weise an, wie die Gemeinden biefelbe erfüllen konnen. Haben sie nicht eige= nen passenden Boben, so können sie, falls auf dem Wege der Privatvereinbarungen nichts erreichbar, gemäß Art. 18 c des kantonalen Expropriationsgesetes, zu diesem Behufe expropriiren und mit einer Enteignung gegen volle Entschädigung sei Rekurrent auch einverstanden. Das sei der einzige verfassungsmäßig ftatthafte Weg; es heiße Art. 16 und 19 der st. gallischen Verfassung auf ben Ropf stellen, wenn man auf anderm Wege einen bedeutenden Eingriff in das Privateigenthum sanktioniren und den Gigenthümer für allfällige Entwerthung auf den Civilweg verweisen wolle.

D. In ihren Vernehmlassungen vom 15. Juli und 25. Okstwber tragen der Regierungsrath des Kantons St. Gallen sowohl als der Gemeinderath von Goßau auf Abweisung des Rekurses an, in der Hauptsache aus den bereits oben bei Anführung der angesochtenen Schlußnahme angedeuteten Rechtsgründen, denen noch Folgendes beigefügt wird: Wenn die Rekursschrift den Art. 16 K.-V. mit dem Grundsate anruse, daß das Privateigensthum unverletzlich sei und erkläre, daß die einzige Einschränkung

dieses Grundsates durch Art. 19 gegeben sei, welcher bestimme. wie eine Abtretung unbeweglichen Gutes bewerkftelligt werden könne, wenn es das öffentliche Wohl unbedingt erheische, so übersehe sie, bag ber gange Schiefplat gar keinen Boben bes Rekur= renten in Anspruch nehme. Der Boben bes letztern werde nur ganz ausnahmsweise bestrichen, und wenn es dem Rekurrenten gestattet sein sollte, aus dem Titel des Art. 16 cit. Einsprache gegen den Schiefplat zu erheben, so wurde damit den Reklama= tionen gegen die meisten Schiefpläte im Kanton Thur und Thor geöffnet, und es konnte die Bestimmung von Art. 225 der eid= genössischen Militärorganisation faktisch nicht zur Anwendung gebracht werben. Damit wäre aber dem ganzen Schiefwesen ein empfindlicher Schlag versetzt und wurde die nothwendige Förberung besselben lahm gelegt. Mit Erklärung vom 3. November 1889 schließt fich ber Militärschiegwerein Gokau biesen Ausführungen einfach an.

E. Hiegegen macht Refurent replikando geltend, es komme für die Anrusung der Art. 16 und 19 K.-B. nicht darauf an, ob Schieß- und Scheibenstand auf seinem Boden stehen oder nicht, sondern daß die Errichtung und Benutzung dieser Werke das anstoßende hinterliegende Gut des Rekurrenten in Mitleidensschaft ziehe; man brauche nicht des längern auszusühren, daß bei derartigen Werken, welche nicht allein den Boden, auf welchem sie stehen, beanspruchen, sondern auch anstoßenden Boden durch Betrieb und Gebrauch derart beeinstussen, daß der Eigenthümer in seinen Rechten theilweise und periodisch schwer verletzt werde, ihm nicht nur dieser erstere, sondern auch der zweite Boden expropriirt werden müsse.

F. Mit Schreiben vom 11. Dezember erklärt auf bezügliche Anfrage des Instruktionsrichters hin das Justizdepartement des Kantons St. Gallen: Den Protokollen des Kantonsgerichtes und des Regierungsrathes sei nicht zu entnehmen, daß das dortige Geseh über Abtretung von Privateigenthum für öffentliche Zwecke vom 23. April 1835 auf Erwerbung bloßer Grunddienstbarkeiten Anwendung gefunden hätte; dagegen sei der Art. 5 desselben von der Domänenverwaltung in dem Sinne zur Anwendung gekommen, daß beispielsweise für Kiesablagerungen und dergleichen be-

grenzte Bodenstächen zwangsweise gegen angemessene Entschädigung bienstbar gemacht wurden, ohne den Grund und Boden selbst zu erwerben und ohne daß dagegen Rekurs weber an den Regierungszrath noch an den Richter ergriffen worden wäre. Im Rechte gelte bekanntlich der Grundsatz, daß das Mindere im Mehreren inbegriffen sei; könne nun einem Eigenthümer Grund und Boden mittelst des Expropriationsversahrens weggenommen werden, so sei kaum abzusehen, warum Grund und Boden nicht auf gleichem Wege mit einer weniger rechtseinschränkenden Dienstbarkeit belegt werden dürste.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Ausführungen bes Rekurrenten zielen im Wesentlichen bahin: Angesichts der in Art. 16 und 19 der st. gallischen Kanstonsversassung sanktionirten Gewährleistungen brauche er sich mit der ihm für den Fall einer nachgewiesenen Schädigung zugesichersten Vergütung nicht zufrieden zu geben, sondern er sei berechtigt zu verlangen, daß das ganze in seinem Eigenthum besindliche, durch die fraglichen Schießeinrichtungen gefährdete Land gegen volle Entschädigung expropriirt werde.

Der Regierungsrath des Kantons St. Gallen bestreitet dagegen, daß er, beziehungsweise die Gemeinde Goßau erpropriationspssschichtig sei, denn es treffen vorliegend die Voraussehungen der angerusenen Art. 16 und 19 K.-B. nicht zu, und es bleibe im Uebrigen dem Rekurrenten das Recht unbenommen, sowohl für erlittene Schädigungen als auch überhaupt für die allfällige Entwerthung seines Grundstückes in Folge der darauf gelegten. Dienstbarkeit der Duldung von Schießübungen volle Entschädigung zu fordern und hiefür ersorderlichen Falles die richterliche Entsscheidung anzurusen.

2. Die Kekursbeschwerbe erscheint, wenn auch nicht in der vollen Ausbehnung des damit verbundenen Rechtsbegehrens, so doch in der Hauptsache als wohlbegründet. Denn: Art. 16 der st. gallischen Kantonsversassung erklärt das Privateigenthum als unverleiglich und Art. 19 stellt die übliche Ausnahme von diesem. Grundsahe mit den Worten auf: Wo es das öffentliche Wohl unsungänglich erheische, könne die Abtretung seder Art unbeweglichen Gutes gegen volle, streitigen Falles durch den Richter sestzusepende,

Entschädigung gefordert werden; das Nähere bestimme das Geseis. Hieraus folgt nun, daß der Eigenthümer des Nachbargrundstückes burch eine außergewöhnliche Benutung eines andern Grundstückes in ber gewöhnlichen Benutzung seines Gigenthums nicht beeinträchtigt werden darf, selbstverständlich sofern nicht hiezu eine besondere Berechtigung besteht, ober es sich um gesetzliche Eigenthumsbe= schränkungen handelt. Weder das eine noch das andere trifft hier zu; dagegen läßt sich nicht leugnen, daß man es in casu wirklich mit einer außergewöhnlichen Benutzung bes anstokenden Grundeigenthums (Gebrauch desselben als Schiefplats) zu thun hat und daß eine Beschränkung der Eigenthumsbefugnisse für den Nachbar (ben Rekurrenten) baraus resultirt. Ein solcher Eingriff braucht sich dieser nicht gefallen zu lassen; er hat aber auch nicht ben Prozesweg auf Entschädigung zu betreten, weil es sich babei nicht um blos zufällige, einzelne Störungen, sondern um eine dauernde Einschränkung handelt. So lange nämlich der Schieß= play besteht und verwendet wird, so lange ist Rekurrent in der Benutung und Bewirthschaftung seines Gigenthums eingeschränkt. Der Eingriff trägt baber bier ben Charafter eines Anspruches auf ein Servitutsrecht. Gine Benutung aber seines Gigenthums in der Weise, daß dadurch für das Nachbargrundstück eine servitut= ähnliche ungesetzliche Beläftigung entsteht, ift nichts anderes, als eine Beschränkung des Nachbars in seinem vollen Eigenthums= rechte und geht somit gegen Art. 16 R.-B. Der Umstand, daß bas Bundesgesetz betreffend die Militarorganisation die Gemeinden zur unentgeltlichen Beschaffung der nöthigen Schiefplätze ber= pflichtet, vermag hieran nichts zu andern, denn es liegt dies bem Bundesgesetze völlig ferne und es spricht dieses in That und Wahrheit eine gesetzliche Eigenthumsbeschränkung nicht aus. Die Gemeinde Gogau hat nach dem kantonalen Expropriation3= gesetze (Art. 18 litt. c) das Recht, für den fraglichen Schlegplat Grund und Boden soweit nöthig zu expropriren. Sie kann also bem Bundesgesetze Gennge leiften und wie bies im Uebrigen gu geschehen habe, darüber bestimmt letteres überall nichts.

3. Fraglich ist hingegen, ob die Gemeinde Goßau das Grundstück des Rekurrenten zu erwerben habe oder ob sie sich damit begnügen könne, dasselbe auf dem Expropriationswege mit der

Dienstbarkeit ber Duldung der in Rede stehenden Schießübungen zu belasten. Rekurrent verlangt das erstere; er geht aber mit diesem seinem Begehren offenbar zu weit. Das Bundesgericht hat schon wiederholt erklärt, daß gemäß der versassungsmäßigen Garantie der Unverletzlichkeit des Eigenthums eine Expropriation nicht bloß mittelst Eigenthumserwerbes möglich sei, sondern daß auch eine bloße Beschwerung von Liegenschaften durch Servituten mittelst Expropriation auserlegt werden könne. (Bergl. Amtliche Sammslung IV, S. 611 Erw. 3; VI, S. 597.) Das wird übrigens auch vorliegend mit Bezug auf das st. gallische Expropriationsgeseh vom 23. April 1835 beziehungsweise die demselben bisher gegebene Interpretation und praktische Amwendung vom Justizdepartemente des dortigen Regierungsrathes mit dem oben sud Fakt. A angesührten Schreiben vom 11. dieses Wonats ausdrücklich erklärt.

Demnach hat das Bundesgericht

erkannt:

Der Nekurs wird im Sinne der obigen Erwägungen als besgründet erklärt und der Beschluß des Regierungsrathes des Kanstons St. Gallen vom 29. Mai 1889 daher als versassungswidrig aufgehoben.